

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

Gebühreneinzug

AEV: IBAN: AT11 2025 6000 0006 1903

Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstrasse 192-196

1030 Wien

**W209 2226041-1/5Z**

MK – St. Pölten, am 15.05.2020

Beschwerdeführer:

vertreten durch:

**Mag Michaela Krömer**

Rechtsanwältin

3100 St. Pölten, Riemerplatz 1

Tel. 02742/21440

Code R209317

**Dr. Peter Krömer**

Rechtsanwalt

Code: R200967

Belangte Behörde: Arbeitsmarktservice

Betrifft:

**Bescheid des AMS**

, vom 25.09.2019

Vollmachten erteilt gemäß § 10 AVG

## ANTRAG

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | A-3100 St. Pölten | Riemerplatz 1 | Tel.: +43 2742 21 440  
Fax: +43 2742 21 470 | E-Mail: info@kanzlei-kroemer.at | www.kanzlei-kroemer.at

Sparkasse NÖ Mitte West AG | IBAN: AT95 2025 6000 0090 5455 | BIC: SPSPAT21XXX  
HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG | IBAN: AT49 5300 0034 5590 2060 | BIC: HYPNATWW  
UID-Nummer: ATU58397023 | ADVM-Code: R200967

Am 14.05.2020 wurde die Entscheidung des VwGH Ro 2019/09/0011-5 vom 28.04.2020 den Parteien zugestellt. Bezugnehmend auf diese Entscheidung erstattet der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren W209 2226041-1/5Z vor dem Bundesverwaltungsgericht nachstehenden

## **ANTRAG**

Der in der Bescheidbeschwerde anregte Vorabentscheidungsantrag gem. Art 267 AEUV wird aufrechterhalten. Festgehalten wird, dass entscheidende, europäische Auslegungsfragen betreffend die Art 15 Abs. 2 und Art 16 der Richtlinie 2013/33/EU nach wie vor aufrecht sind und vom VwGH in der Entscheidung Ro 2019/09/0011-5 vom 28.04.2020 inhaltlich nicht aufgegriffen wurden. Ausführungen zu den Fragen des Verhältnisses der Bestimmungen der vorhin erwähnten Richtlinie zu Art 47 GRC fehlen in dem vorhin erwähnten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, auch eine Rechtsprechung des EuGH. Nach Art 47 GRC muss jedem Asylwerber im Falle eines negativen Bescheides auf Zuerkennung des Asylstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention das Recht auf einen rechtswirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht zustehen. Dies bedeutet, dass der Zugang zum Gericht und die Geltendmachung eines wirksamen Rechtsbehelfes nicht unverhältnismäßig behindert werden darf (vgl. Voet van Vormizeele in Schwarze, EU-Kommentar, 4. Auflage, Rz 12 zu Art 47 GRC). Art 47 GRC in seiner Auslegung durch den EuGH verlangt, dass einem Rechtsbehelf, soll dieser im Hinblick auf die Natur der Rechtsverletzung wirksam sein, aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. EuGH (GK) 18.12.2014, C-562/13, Abdida Rz 50 – Kröll in Holoubek/Lienbacher, GRC Kommentar, 2. Auflage, Rz 40 zu Art 47 GRC u.a.). Dies bedeutet, dass der Erhebung eines Rechtsmittels gegen einen negativen Asylbescheid in allen Bereichen aufschiebende Wirkung zukommen muss, daher auch bei Erhebung von Rechtsmitteln der Zugang zum Arbeitsmarkt für den rechtsmittelwerbenden Asylwerber nach wie vor möglich sein muss. Andernfalls würde er in der Geltendmachung eines Rechtsbehelfes unzulässig behindert. Die Bestimmun-

gen der Richtlinie 2013/33/EU sind grundrechtskonform im Sinne der primärrechtlichen GRC auszulegen. Diese Fragen muss letztlich der EuGH klären, der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit diesen Fragen noch nicht auseinander. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH erscheint daher geboten.

Aus diesem Grund regt der Beschwerdeführer erneut die Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zur Klärung folgender Fragen:

- Gewähren die Erlässe GZ 435.006/6-II/7/2004 vom 11.05.2004, und GZ 435.006/0013-VI/B/7/2018, vom 12.09.2018, demnach Asylwerbern ausschließlich eine vorübergehende Beschäftigungsbewilligung für den Bereich Saisonarbeit und Land- und Forstwirtschaft (Erntehilfe) und auch kein Zugang zur beruflichen Bildung zu gewähren ist, einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt im Sinne des Art 15 Abs. 1 und Art 16 der Richtlinie 2013/33/EU und stellen sie somit eine gemäß Art 15 Abs. 2 und Art 16 der Richtlinie 2013/33/EU gerechtfertigte innerstaatliche Voraussetzung dar ?
- Bedeutet die Gewährung eines effektiven Zugangs zum Arbeitsmarkt gemäß Art 15 der Richtlinie 2013/33/EU, dass Asylwerber grundsätzlich ein Zugang zu allen Teilarbeitsbereichen nach Maßgabe der in Art 15 Abs. 2 Richtlinie 2013/33/EU vorgesehenen innerstaatlichen Voraussetzungen, gewährt werden muss?
- Ist Art 15 Abs. 1 iVm Art 15 Abs. 3 Richtlinie 2013/33/EU im Einklang mit Art 47 GRC dahingehend zu verstehen, dass ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt nur bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung im Asylverfahren zu gewähren ist?
- Ist Art 15 Abs. 1 iVm Art 15 Abs. 3 Richtlinie 2013/33/EU im Einklang mit Art 47 GRC dahingehend zu verstehen, dass ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des gesamten Rechtsmittelverfahrens zu gewähren ist, inklusive außerordentlicher Rechtsmittel so diese innerstaatlich gewährt werden, oder ist Art 15 Aufnahme- RL in Verbindung mit Art 47 GRC dahinge-

hend zu verstehen, dass ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt nur jenen Asylwerbern gewährt werden muss, deren Antrag auf internationalen Schutz (ohne das ihnen dieser Umstand zu Last gelegt werden kann) bereits vor mindestens neun Monaten gestellt wurde und deren erstinstanzlicher Antrag zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Beschäftigungsbewilligung noch nicht erstinstanzlich abgelehnt wurde?

